

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 29.12.2020 unter Punkt 10 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld, vom 08.11.2019, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Planungsbereich einer Teilfläche der Gp. 497/1 (Wiesenweg – Rantner Anton)

1. Aufhebung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) und eines Erholungsraumes (FE) im Bereich einer rund 200 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 497/1.
2. Zuordnung des rund 200 m² umfassenden Planungsgebietes zum baulichen Entwicklungsbereich W 09, für welchen folgende Festlegungen verankert sind:
 - Vorwiegend Wohnnutzung
 - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
 - Dichtzone 1: niedrige Dichte, gebietsbezogene BMD höchst 1,5
3. Anpassung der absoluten Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 04.01.2021 bis einschließlich 02.02.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.


Der Bürgermeister der
Gemeinde Seefeld in Tirol



angeschlagen am: 04.01.2021
abgenommen am: 02.02.2021